

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch und
Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11990
vom 27.05.2022

über Förderrichtlinien zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und
Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) - wie sieht die Praxis bei Rot-Grün-Rot aus?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lautet die geltende Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG)?

Zu 1.: Die aktuelle Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) in der Fassung vom 15.02.2022 ist als Anlage beigefügt.

2. Wie viele Anträge sind dazu in den Jahren 2019, 2020 und 2021 bei der Senatsverwaltung eingegangen? Bitte Auflistung nach Kalenderjahren.

3. Wie lange dauerte die durchschnittliche Bearbeitung dieser Anträge? Bitte Auflistung nach Kalenderjahren.

Zu 2. und 3.: Das Förderprogramm begann am 01. August 2020. Die Anzahl eingegangener Anträge und die Bearbeitungszeit ab Eingang der Anträge bis zum Versand des Zuwendungsbescheides sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Antragstellung im Förderprogramm über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes 01.08.2020 bis 31.12.2021

Kalenderjahr	2020	2021
Anzahl eingegangener Anträge	199	490
Bearbeitungszeit	5 Monate	4 Monate

4. Wie viele VZE sind in der Senatsverwaltung mit der Bearbeitung dieser Anträge beschäftigt?

5. Welche Qualifizierung haben und benötigen diese Stellen zur Bearbeitung dieser Anträge?

Zu 4. und 5.: Zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes im Land Berlin wurde eine Geschäftsstelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) eingerichtet. Diese begleitet die insgesamt 15 Maßnahmen, welche im Zeitraum von 2019 bis 2022 im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes umgesetzt werden. Die Beschäftigten verfügen über Studienabschlüsse in Sozialwissenschaften, Soziale Arbeit und Sozialrecht/Sozialwirtschaft sowie Fortbildungen über verwaltungsrelevante Inhalte. Die Antragsbearbeitung ist eine von einer Vielzahl an Tätigkeiten in den Aufgabenprofilen der Beschäftigten. Aufgrund dessen kann lediglich eine Auflistung der insgesamt beschäftigten Personen in der Geschäftsstelle Gute-Kita-Gesetz seit Beginn des Förderprogramms erfolgen:

Tabelle 2: Anzahl der Beschäftigungspositionen in der Geschäftsstelle Gute-Kita-Gesetz

Zeitraum	Beschäftigungspositionen
08/2020-10/2020	2
11/2020-10/2021	4
11/2021-01/2022	3
Seit 02/2022	4

Die Beschäftigten sind teilweise in Teilzeit beschäftigt. Temporär unterstützen sowohl Honorarkräfte die Geschäftsstelle bei Tätigkeiten wie der Pflege der Datenbank, sowie Praktikantinnen und Praktikanten nach Einarbeitung bei der Antragsbearbeitung.

6. Plant der Senat eine Aufstockung der VZE in diesem Bereich?

a) Wenn ja, um wie viele VZE und zu welchem Zeitpunkt?

b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Eine Aufstockung der Vollzeiteinheiten ist nicht geplant. Das personelle Volumen für die Geschäftsstelle des Gute-Kita-Gesetzes für die Jahre 2020 bis 2022 wurde im Rahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzepts als Teil des Vertrags zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes im Land Berlin festgeschrieben. In diesem Konzept sind fünf Vollzeitstellenäquivalente vorgesehen. Da die Beschäftigungsposition Verwaltungsfachkraft aufgrund der Befristung für die Laufzeit des Gute-Kita-Gesetzes nicht besetzt werden konnte, wird dieses fehlende Personalvolumen durch Honorarkräfte teilweise ausgeglichen.

7. Wie viele Mittel stehen aus dem KiQuTG in diesem Bereich noch zur Verfügung?

8. Wie viele Mittel stehen aus dem KiQuTG insgesamt noch zur Verfügung?

Zu 7. und 8.: Der Planungsstand März 2022 sieht für die Maßnahme im Jahr 2022 9,05 Mio. € vor. Unter Berücksichtigung der in 2022 bereits verausgabten Mittel, der beschiedenen, aber noch nicht abgerufenen Mittel sowie des Volumens noch nicht abschließend bearbeiteter Anträge, ergibt sich zum Stichtag 01. Juni 2022 bereits eine Differenz von 650.000 €. Diese wird aus den Restmitteln des Gute-Kita-Gesetzes, die sich aktuell auf ca. 16,2 Mio. € belaufen, beglichen.

9. Besteht bei den noch zur Verfügung stehenden Mitteln die Möglichkeit, diese umzuwidmen?

a) Wenn ja, welche Umwidmungen in welcher Höhe sind möglich?

b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Das Land Berlin ist mit dem Bund einen Vertrag zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes eingegangen, mit welchem es sich dazu verpflichtet, die im Handlungs- und Finanzierungskonzept als Anlage des Vertrages erfassten Maßnahmen in der beschriebenen Weise umzusetzen. Eine Umwidmung ist insofern möglich, als dass Mehr- und Minderausgaben zwischen den Maßnahmen ausgeglichen werden können. Eine Umwidmung zu Maßnahmen, die nicht vom Konzept erfasst sind, erfordert umfangreiche

Verhandlungen mit dem Bund und entsprechende Anpassungen des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, als auch des Vertrags zwischen dem Bund und dem Land Berlin zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes.

10. Welche Verwendungsnachweise müssen die Träger von Kindertagesstätten aktuell erbringen?

a) Wie werden diese bei der Senatsverwaltung eingereicht?

b) Falls sie nicht über ISBJ eingereicht werden sollten: Weshalb nicht und ist geplant, sie künftig darüber einzureichen?

11. Wie könnte man das Verwendungsnachweisverfahren vereinfachen?

Zu 10. und 11.: Bei den Mitteln, welche im Rahmen der Maßnahme gewährt werden, handelt es sich um Zuwendungen. Somit erfolgt die Gewährung auf der Grundlage von § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Für die Erbringung der Verwendungsnachweise sind Nr. 10.1 und Nr. 10.2 der Ausführungsvorschrift zu § 44 LHO maßgeblich. Diese sehen vor, dass die Bewilligungsbehörde den Nachweis der Verwendung (bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis) entsprechend dem Zuwendungsbescheid vom Zuwendungsempfänger zu verlangen hat. Da es sich bei den Mitteln um Zuwendungen zur Projektförderung handelt, ist dem Verwendungsnachweis des Weiteren eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Weiteres zum Verwendungsnachweis konkretisiert Nr. 6.1 bis 6.6 ANBest-P.

Das Einreichen von Verwendungsnachweisen über ISBJ ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Neben diversen Förderprogrammen und vielen Einzelzuwendungen in verschiedenen Bereichen aller Abteilungen der SenBJF stellen Kindertageseinrichtungen nur einen Bruchteil der Zuwendungsbeantragenden dar. Zur Weiterentwicklung dieses Bereichs befindet sich der Einsatz eines anderen Fachverfahrens in der Planung: Das Fachverfahren FAZIT unterstützt die Zuwendungsbearbeitung und wird im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und zwei anderen Senatsverwaltungen eingesetzt. Die SenBJF hat vor - in Zusammenarbeit mit dem LAGeSo - das Fachverfahren FAZIT mit wenigen Anpassungen zu verwenden; ein Probe-/Echtbetrieb mit ausgewählten Projekten findet aktuell statt. Pandemiebedingt gibt es hier allerdings Verzögerungen.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden Verwendungsnachweise postalisch bei der Bewilligungsstelle eingereicht. Teilweise sind externe Dienstleister, die individuelle Verfahrenswege für sich entwickelt haben, mit der Abwicklung der Zuwendungsbearbeitung betraut.

Berlin, den 9. Juni 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie